

Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen **zur Festlegung über den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau der Amtsstraße** von der Einmündung Hauptstraße/Amtsstraße bis zum Kreisverkehr im Zuge der Umgehungsstraße (L 579) vom **16.07.2012**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **04.07.2012** aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöppingen Beiträge nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen.“ vom 07.06.1993.

§ 2

Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau der Amtsstraße Schöppingen

Gem. § 4 der vorgenannten Satzung beträgt bei Gehwegen der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an den nach dem tatsächlichen Aufwand zu ermittelnden beitragsfähigen Aufwand grundsätzlich 50 v.H, für die Fahrbahnbeleuchtung und Fahrbahn 10 v.H.

Abweichend hiervon, wird hiermit gem. § 4 Abs. 9 der vorgenannten Satzung für die Amtsstraße von der Einmündung Hauptstraße/Amtsstraße bis zum Kreisverkehr im Zuge der Umgehungsstraße (L 579) Ortsdurchfahrt Schöppingen der beitragsfähige Aufwand für die Fahrbahn auf **0 v.H.** und für die übrigen Teileinrichtungen mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung generell mit **20 v.H.** festgesetzt; für die Straßenbeleuchtung bleibt es bei einem Anteil von **10 v. H.**

Begründung:

Im Zuge der Neugestaltung der Amtsstraße werden Gehwege und Fahrbahn verändert und erneuert. Für diese Maßnahme hat die Gemeinde nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen“ vom 07.06.1993 bei den Beitragspflichtigen (= Eigentümer der durch Anlage erschlossenen Grundstücke) grundsätzlich einen Ausbaubeitrag in Höhe von 50 v.H. der beitragsfähigen Kosten bei den Gehwegen und 10 v.H. für die Fahrbahnbeleuchtung und die Fahrbahn. Von dieser generellen Regelung kann nach § 4 Abs. 9 durch Regelung in eine „Einzelfallsatzung“

abgewichen werden, wenn die grundsätzlich festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen. Eine solche „atypische“ Situation ist bei der Amtsstraße als eine der bedeutendsten Erschließungsanlage in Schöppingen zu sehen.

Durch die Umgestaltung der Amtsstraße in Verbindung mit dem vor einigen Jahren fertig gestellten Neubau der Ortsumgehung sowie dem mittlerweile ebenfalls abgeschlossenen Umbau der Ortsdurchfahrt wird der Innenstadt-Bereich des Ortsteils Schöppingen weitergehend grundlegend verändert.

Zwar hat die Entlastungsstraße zu einem deutlichen Rückgang des Durchgangsverkehrs auf der früheren Ortsdurchfahrt im Ortskern geführt. Dennoch ist die Ortsdurchfahrt auch nach ihrem Rückbau die Hauptachse für den durch die Gemeinde Schöppingen führenden Verkehr geblieben. Das hat dazu geführt, dass die Gemeinde seinerzeit einen höheren Gemeindeanteil für den Ausbau dieser Straße festgelegt hat. Diese Überlegungen greifen auch für die Amtsstraße. Denn während die Hauptstraße die Hauptachse in West/Ost-Richtung darstellt, übernimmt die Amtsstraße diese Funktion in Nord/Süd-Richtung.

Sie stellt die einzige Verbindung zwischen der Umgehungsstraße und dem Zentrum dar. Jenseits der Umgehungsstraße liegt ein Gewerbegebiet. Der innerörtliche Verkehr in dieser Richtung erfolgt hierüber. In die Amtsstraße mündet die Zufahrtstraße zum Künstlerdorf Schöppingen mit seinen zahlreichen Veranstaltungen. An der Amtsstraße sind großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt, deren Zu- und Abfahrtsverkehr nicht (nur) als Anliegerverkehr eingestuft werden kann. Ferner liegt hier das Grundstück der Feuerwehr. Die sichere Erreichbarkeit dieser Betriebe und Einrichtungen wird deutlich verbessert.

Zudem sorgt das geringere Verkehrsaufkommen sowie die neuen, breiteren Gehwege dafür, dass die Schulwege aller Schüler der Gemeinde sicherer wird. Das Gesamtbild der Gemeinde verbessert sich deutlich.

Somit kann festgestellt werden, dass der Gemeinde respektive der Allgemeinheit durch den Umbau der Amtsstraße erhebliche Vorteile entstehen.

Dennoch ist es nicht angemessen die Beitragspflicht der Grundstückseigentümer an der Amtsstraße, trotz des sehr hohem Allgemeinnutzen und der möglichen Nachteile, gänzlich entfallen zu lassen.

Durch das verringerte Verkehrsaufkommen sinken die Emissionen für die Anwohner. Zudem fördert das geringere Verkehrsaufkommen und die breiteren Gehwege die Sicherheit dieser. Im Rahmen der Umgestaltung der Gehwege wird, um ein einheitliches Bild zu erzielen, häufig sogar der Bereich vor den Haustüren erneuert. Dies alles führt zu einer Steigerung der Lebensqualität.

*Eine von der generellen Regelung abweichende Beitragsberechnung ist somit gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der „Gesamtumstände“ wird für die Herstellung der Gehwege die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Höhe von **20 v.H.** der beitragsfähigen Kosten sowie hinsichtlich der Fahrbahn ein vollständiger Beitragsverzicht als angemessen und sachlich gerechtfertigt angesehen.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.